

Satzung
der Stadt Linden zur Regelung des Marienmarktes
- Marktordnung –

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I S. 173) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in ihrer Sitzung am 05.11.1991 folgende Satzung erlassen und in ihrer Sitzung am 27. Januar 1998 wie folgt geändert:

§ 1

Veranstalter des Marienmarktes ist die Stadt Linden, Kreis Gießen, vertreten durch den Magistrat.

Der "Marienmarkt" findet statt an Mariae Verkündigung, 25. März, bzw. an dem unmittelbar danach folgenden Sonntag, falls der 25. März nicht auf einen Sonntag fällt.

Bei besonderen Anlässen kann eine Sonderregelung getroffen werden.

§ 2

Der Marienmarkt findet im folgenden Bereich statt:

Gesamte Obergasse, Junkergasse von Obergasse bis einschließlich Parkplatz am evangelischen Gemeindezentrum, Ludwigstraße von Obergasse bis Einmündung Alte Heerstraße/Moltkestraße mit Festplatz an der TV-Halle."

§ 3

Der Marienmarkt wird gemäß §§ 68 Absatz 2, 69 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung als Jahrmarkt festgesetzt.

Für die Durchführung gelten die Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung (§§ 64 bis 71) und der Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 31.05.1977 (Staatsanzeiger Seite 129).

Gegenstand der Veranstaltung sind Ausstellung, demonstrative Herstellung und Verkauf von Erzeugnissen und Neuheiten aus Handel, Handwerk, Industrie und Gewerbe. Die Veranstaltung dient außerdem der Information zum Zwecke der Absatzförderung.

§ 4

Die Vorbereitung, Zuteilung der Standplätze und Abwicklung des Marktes obliegt der Stadtverwaltung Linden und den vom Magistrat beauftragten Mitarbeitern. Bei der Zuteilung ist ein Dauer- oder Gewohnheitsrecht ausgeschlossen.

Der Magistrat bestellt für den Markttag einen Marktmeister und einen Stellvertreter, denen die Marktaufsicht obliegt. Sie haben die ordnungsgemäße Einnahme der den Marktbeschickern schriftlich zugewiesenen Plätze zu kontrollieren und sicherzustellen. Außerdem haben sie rückständige Marktgebühren zu kassieren. Bei der Ausübung der Marktaufsicht stehen traditionsgemäß dem Marktmeister 1 Marktleutnant, 1 Marktsergeant und 1 Markttrommler als Begleitung zur Verfügung.

§ 5

Bis spätestens 10. Januar erfolgt die Entscheidung über Zulassung oder Absage an die Bewerber mit Angabe der Standnummer. Der Termin zur Zahlung des Standgeldes ist im Zulassungsbescheid anzugeben.

Ein Anspruch auf den Standplatz besteht nur bei fristgerechter Zahlung des Standgeldes.

§ 6

Die zugeteilten Standplätze müssen am Markttag spätestens um 8.00 Uhr eingenommen sein und dürfen frühestens ab 18.00 Uhr wieder verlassen werden. Spätere Ankunft am Markttag nach 8.00 Uhr ist dem Marktmeister bzw. seinem Beauftragten bis spätestens 18.00 Uhr am Vortag mitzuteilen. Anderenfalls kann der Platz anderweitig vergeben werden. Bei Nichtbelegung des Standplatzes entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Standgeldes.

Wagen und Fahrzeuge der Marktbeschicker sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Sie sind wegen der Sicherheitsüberprüfung durch die Feuerwehr spätestens 45 Minuten vor Marktbeginn von den Marktflächen zu entfernen. Ausnahmen kann nur der Marktmeister gestatten. Bei Zuwiderhandlung muss mit einem kostenpflichtigen Abschleppen gerechnet werden.

§ 7

Zulassungsbescheide und Gewerbepapiere sind dem Marktmeister oder dessen Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Marktbeschicker, die einmalig am Markttag Speisen und Getränke auf ihrem Stand auszugeben beabsichtigen, müssen einen Antrag auf Gestattung für Speisen und Getränke nach dem Gaststättengesetz beim Ordnungsamt der Stadt Linden einreichen.

§ 8

Jeder Marktbesucher hat ein deutlich sichtbares Schild mit Namen, Wohnort und die ihm zugeteilte Standnummer an seinem Stand anzubringen.

Ohne Zuweisung des Marktmeisters bzw. dessen Beauftragten ist das Aufstellen von Ständen nicht statthaft. Es hat die sofortige Verweisung vom Marktgelände zur Folge. Bei Nichtbefolgung wird Anzeige erstattet und polizeiliche Amtshilfe veranlasst.

Beim Marienmarkt Großen-Linden darf Plastikmaterial, insbesondere Plastikgeschirr und Plastikbestecke nicht benutzt werden. Nichtbeachtung hat eine sofortige Verweisung vom Marktgelände zur Folge. Hierdurch entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühr.

§ 9

Die Platzinhaber haften für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf das Marktgelände gebrachten Stände, Gegenstände und Geschäfte. Sie haften gegenüber allen Marktbesuchern für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Beschaffenheit von Waren, Materialien, Geräten und Maschinen entstehen.

Für Schäden, die durch Fahrzeuge oder andere Gerätschaften auf dem Marktgelände, auf dem Weg zum oder vom Marktgelände entstehen, haften die Eigentümer.

Für Schäden durch Einbruch, Diebstahl oder Ähnliches an Ständen, Fahrzeugen und Ausstellungsstücken der Marktbesucher trägt der Veranstalter keine Haftung.

§ 10

Der Bedarf an Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüssen ist mit der Anmeldung, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem Markttag **schriftlich** mitzuteilen, anderenfalls kann kein Anspruch erhoben werden. Die Stadt haftet nur für die Stromanschlüsse, die sie direkt zur Verfügung stellt. Für die Installation wird von der Stadt ein Elektroinstallationsunternehmen bestellt. Elektrische Installationen müssen den VDE-Richtlinien entsprechen. Bei Versorgung über das Stromnetz von privaten Anliegern halten sich Beauftragte des Veranstalters zur Vermittlung bereit.

§ 11

Die Verwendung von offenem Feuer und Vorratshaltung von Flüssiggas sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Bei Aufstellung von Druckbehältern (Gasflaschen) ist die TRB 610 (Technische Regeln Druckbehälter) zu beachten. Insbesondere sind die Schutzzonen sowie das Verbot des Aufstellens von Druckbehältern in Durchgängen, Durchfahrten, allgemein zugänglichen Fluren oder Treppenträumen oder in deren unmittelbarer Nähe zu beachten.

Die zur Verwendung kommenden Gasgeräte müssen für ihre Verwendungsart gemäß den technischen Regeln Flüssiggas (TRF) zugelassen sein. Sämtliche Gasleitungen und Geräteanschlüsse sind gemäß TRF 1988 zu installieren.

§ 12

Stände, an denen mit Heiz- oder Kochgeräten gearbeitet wird, müssen mindestens einen Handfeuerlöscher der Bauart PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B und C betriebsbereit vorhalten. Die Einhaltung kann auf Anordnung des Stadtbrandinspektors überprüft werden.

§ 13

Diese Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Linden, den 06. Februar 1998

DER MAGISTRAT
gez. Dr. Lenz
Bürgermeister